

Satzung

des

Schützenverein Assenheim 1921 e.V.

Mitglied im

Landessportbundes Hessen e.V.

und

Hessischen Schützenverband e.V. (Vereins - Nr. 280003)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der am 20. Februar 1921 gegründete Verein trägt den Namen Schützenverein Assenheim 1921 e.V. und hat seinen Sitz in Niddatal-Assenheim.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen, Vereinsregister-Nummer 94

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Schützenverein Assenheim 1921 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und dient der Pflege des Schießsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er dient der Förderung und Ausübung des Schießsportes, sowie der Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

Der Schützenverein will durch seine Aktivitäten der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit, sowie der Förderung und Pflege der Jugendarbeit.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Schützenverein Assenheim 1921 e.V. ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes und des Landessportbund Hessen e.V., deren jeweilige Satzung er anerkennt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- den aktiven Mitgliedern, (ab 18 Jahre)
- den passiven Mitgliedern (Förderer des Vereins)
- den Jugendmitgliedern, (unter 18 Jahre)
- den Ehrenmitgliedern

Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

Aktiv sind grundsätzlich alle Mitglieder, die

- Inhaber einer Waffenbesitzkarte und/oder Munitionserwerbsscheins sind.
- regelmäßig den Schießsport (Luftdruck/Bogen/scharfe Waffen) betreiben.
- sich schriftlich gegenüber dem Vorstand als aktives Mitglied erklären.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch nicht am aktiven Schießsport teilnehmen. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Schießsport bekunden wollen.

Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten (Eltern/Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen darf. Für die aktive Teilnahme am Schießsport gelten die Altersbestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V..

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen durch den Vorstand nominiert werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein sind. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die schriftliche Zustellung der Zustimmung des Vorstandes und die Bezahlung der Aufnahmegebühr.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes

(2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. September eines Jahres schriftlich vorliegen.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Dem Ausschlussverfahren muss eine schriftliche Mahnung vorausgegangen sein.

(5) Der Ausschluss ist auszusprechen,

- bei vorsätzlichen groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- bei Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke

und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen.

- bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- bei unehrenhaftem und strafbarem Verhalten innerhalb und außerhalb des

Vereins

- wenn ein Vereinsmitglied mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge oder sonstiger

finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung (per Einschreiben) und wirksamen Zugang der Mahnung diese Rückstände ab Zugang der Mahnung innerhalb von einem Monat nicht bezahlt.

(6) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter genauer Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.

Gegen diese Entscheidung ist binnen einem Monat ab Zugang der Ausschlussgründe in schriftlicher Form Beschwerde zulässig. Über die Ausschlussbeschwerde entscheidet dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten einzuberufen ist.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes nur von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

(8) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören bzw. ist ihm mindestens einmal die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden per Einschreiben mit Rückschein mit Hinweis auf seine Rechte in § 7 Abs. 4 der Satzung zuzustellen.

(9) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Alle vereinseigenen Gegenstände, die sich in seiner Verwahrung befinden, sind unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (2) Jedes aktive, passive und Jugendmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Schüler, Jugendliche ohne eigenes Einkommen und Wehrdienstleistende, sowie Ersatzdienstleistende zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das zweite Familienmitglied (Ehemann oder Ehefrau, bzw. Lebensgefährtin/in) werden 50 Prozent des regulären Jahresbeitrages erhoben. Für Familien wird ein besonderer Jahresbeitrag festgelegt. In sozialen Härtefällen wird auf Antrag über eine Änderung des Beitrages durch den Vorstand entschieden.

§ 9

Mitgliedsrechte

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) sind sie auch wählbar.
- (2) Mitglieder unter 16 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendwartes ab. In der Mitgliederversammlung nimmt der Jugendwart die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Sportordnung, die Beschlüsse des Hessischen Schützenverbandes, bzw. des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes Hessen
- (4) Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vorstand hat die Beschwerde innerhalb von einem Monat nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Beschwerdeführer hat auf Antrag das Recht auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber als letzte Instanz auf Vereinsebene.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- die Satzung und alle Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, zu achten und danach zu handeln,
- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- den Anordnungen des Vorstandes, eines Sportleiters oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- Allen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

(2) Aktive Mitglieder verpflichten sich für den Verein jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten, die ausschließlich der Erhaltung und Pflege sämtlicher Schießanlagen dienen.

- Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Mitglieder die das 70ste Lebensjahr vollendet haben sind von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit.
- Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder auf Antrag, aus begründetem Anlass, von der Ableistung von Arbeitsstunden zu befreien.
- Für jede nicht geleistet Arbeitsstunde ist ein finanzieller Ausgleich an den Verein zu entrichten, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 12)
- der Gesamtvorstand - bestehend aus:
 - o Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (s. § 14 Ziff. 3) und
 - o weiteren Vereinsvorstandsmitgliedern gemäß § 15 der Satzung

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller aktiven, passiven, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

Sie ist oberstes Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn allen Mitgliedern in schriftlicher Form bekanntgegeben werden.

(3) Die Tagesordnung muss

- am schwarzen Brett im Schützenraum 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung ausgehängt sein

- in der Mitgliederversammlung in ausreichender Anzahl ausliegen, Weiter sollte die Tagesordnung die nachfolgenden Punkte enthalten:

Tagesordnung:

a) Begrüßung

b) Totenehrung

c) Jahresbericht der/des 1. Vorsitzenden

d) Jahresberichte der/des Sportleiter/in (Gewehr, Pistole, Bogen)

e) Bericht der/des Rechners/in

f) Bericht der Kassenprüfer

g) Entlastung des Vorstandes und der Kasse

h) Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich) und der Kassenprüfer

i) Anträge - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, sowie über Anträge der Mitglieder, die schriftlich beim 1. Vorsitzenden 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.

j) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)

k) Entscheidungen, die durch die Mitgliederversammlung getroffen werden müssen (soweit erforderlich)

l) Sonstiges

(4) Anträge

Anträge (Punkt i) der Tagesordnung) können nur dann beschlossen werden, wenn sie frist- und formgerecht eingegangen sind. Später eingereichte Anträge, sowie mündlich gestellte Anträge können wohl besprochen werden, es kann über sie aber nicht beschlossen werden.

(5) Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Rechner geleitet.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang bei einem Vorstandsmitglied (§ 14, Ziff. 3) vom 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die Einberufung muss auch in diesem Fall mit den gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen zwischen Einberufung und Versammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. In diesem Fall gilt eine Antragsfrist von 3 Tagen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(8) Wahlen

Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der sich der Hilfe von Wahlhelfern bedienen kann. Der Wahlleiter ist wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Wahlleiter sein.

In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle Vorstandsmitglieder werden offen durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag muss eine verdeckte und schriftliche Wahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit muss erneut gewählt werden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

(9) Die Mitgliederversammlung legt fest, welches Gesamtvorstandsmitglied oder sonstiges Vereinsmitglied mit der Pressearbeit beauftragt wird.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und des Rechners
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidungen von Beschwerden über Vereinsausschluss,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- j) Alle grundsätzlichen Fragen des Vereins, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.

(2) Niederschrift / Dokumentation:

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

(2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes abgegeben.

(3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind

- 1. Vorsitzende/ 1. Vorsitzender
- stellvertretende/r Vorsitzende/Vorsitzender
- Schriftführerin/Schriftführer
- Rechnerin/Rechner

(4) Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15

Gesamtvorstand

(1)

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

1.1. den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (§ 14, Abs. (3))

1.2. sowie den erweiterten Vorstandsmitgliedern wie:

- Sportleiter/in
- Sportleiter/in Gewehr (optional)
- Sportleiter/in Pistole (optional)
- Sportleiter/in Bogen (optional)
- Jugendwart
- Platzwart
- Beisitzer (optional)
- Protokollführer/in

(2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ein Amt gemäß Ziff.1.2 in Personalunion ausüben.

(3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Teil des Gesamtvorstandes. Bei Vorstandssitzungen haben sie beratende Funktion, ohne Stimmrecht.

(4) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall erweitert oder vermindert werden.

(5) Der Gesamtvorstand wird auf 3 (drei) Jahre gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ehrenvorsitzende sind auf Lebenszeit gewählt.

(6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sein.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden lädt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Rechner zur Vorstandssitzung ein. Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt analog der Abwesenheitsregelung. Vorstandsbeschlüsse können durch Beschlussneufassung des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung geändert werden.

(7) Der Gesamtvorstand sollte mindestens 8-mal im Kalenderjahr zusammenkommen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus seinem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung seine Position neu zu besetzen.

§ 16

Rechnungswesen

Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Rechner verwaltet das Vermögen des Vereins und der Vorstand beschließt die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu treffenden Maßnahmen.

§ 17

Kassenprüfer

Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei wird auch der Jahresabschluss vorgelegt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kassenprüfer. Ein Gesamtvorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§18

Information der Mitglieder

- (1) Der Gesamtvorstand versendet am Anfang des Geschäftsjahres ein Schreiben an alle Mitglieder auf dem Postweg. Mit diesem Schreiben werden die bis dahin bekannte Veranstaltungen und weiteren Termine, sowie allgemeine Infos zum Jahresablauf mitgeteilt.
- (2) Grundsätzlich bleibt es bei dieser einmaligen postalischen Information.
- (3) Änderungen und weitere allgemeine Mitteilungen werden im Schützenhaus, im Schießraum des Bürgerhauses Assenheim ausgehängt oder sind im Internet auf der Homepage des Schützenverein Assenheim 1921 e.V. eingestellt.
- (4) Einladungen zur Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung bleiben davon unberührt.

§19

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Mitglied übertragen kann.

§ 20

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Disziplinen in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem sportlichen Leiter der betreffenden Sportart geleitet. Die Referenten werden durch die Mitgliederversammlung in ihr Amt gewählt. Dem Sportleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder (Mannschaftsführer) zur Mitarbeit bitten und beauftragen.

§ 21

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist auf Vorschlag des Vorstandes die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied in der Mitgliederversammlung des Vereins möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Ehrungen sind auf Grund von langjähriger Vereinszugehörigkeit oder besonderer Verdienste um den Verein möglich. Der Vorstand stellt eine Ehrenordnung auf.

§ 22

Auflösung

(1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung darüber sind alle Mitglieder schriftlich mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Auflösungsantrages und durch Bekanntmachung in einem örtlichen Presseorgan einzuladen.

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig

(2) Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung abgestimmt werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niddatal, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sportes gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 23

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an DSB/HSV oder Untergeordnete der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 24

Rechtsnachfolge

Der Schützenverein Assenheim 1921 e.V. sieht sich als Rechtsnachfolger des am 20. Februar 1921 gegründeten Schützenvereins Assenheim. Diesem Verein ist durch Beschluss des Amtsgerichts Friedberg vom 7. April 1948 die Rechtsfähigkeit entzogen worden. Die Löschung im Vereinsregister erfolgte am 2. Juli 1948. Schulden waren zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden. Das noch vorhandene Vermögen wurde von dem letzten Vereinsführer als Liquidator den Vereinsmitgliedern übertragen.

Diese gründeten am 22. September 1951 den Schützenverein Assenheim neu und übertrugen gleichzeitig die ihnen am Vermögen des im Vereinsregister gelöschten Schützenvereins zustehende Rechte auf den neu gegründeten Schützenverein.

§ 25

Besitzstandswahrung

Bezüglich der Ableistung von Arbeitsstunden galt bisher die Regelung, dass Mitglieder, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit sind. Diese Altersregelung wird mit Inkrafttreten der neuen Satzung auf das siebzigste Lebensjahr angehoben. Mitglieder, die bis zum 31.12.2010 das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, bleiben nach alter Regelung von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 26

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle bisherigen Vereinsstatuten ungültig.
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.03.2019

1. Vorsitzende/r:

.....

(Stefan Naumann)

2. Vorsitzende/r

.....

(Alice Borst)

Rechner/in

.....

(Irmtraud Lang)

Schriftführer/in

.....

-nicht besetzt-